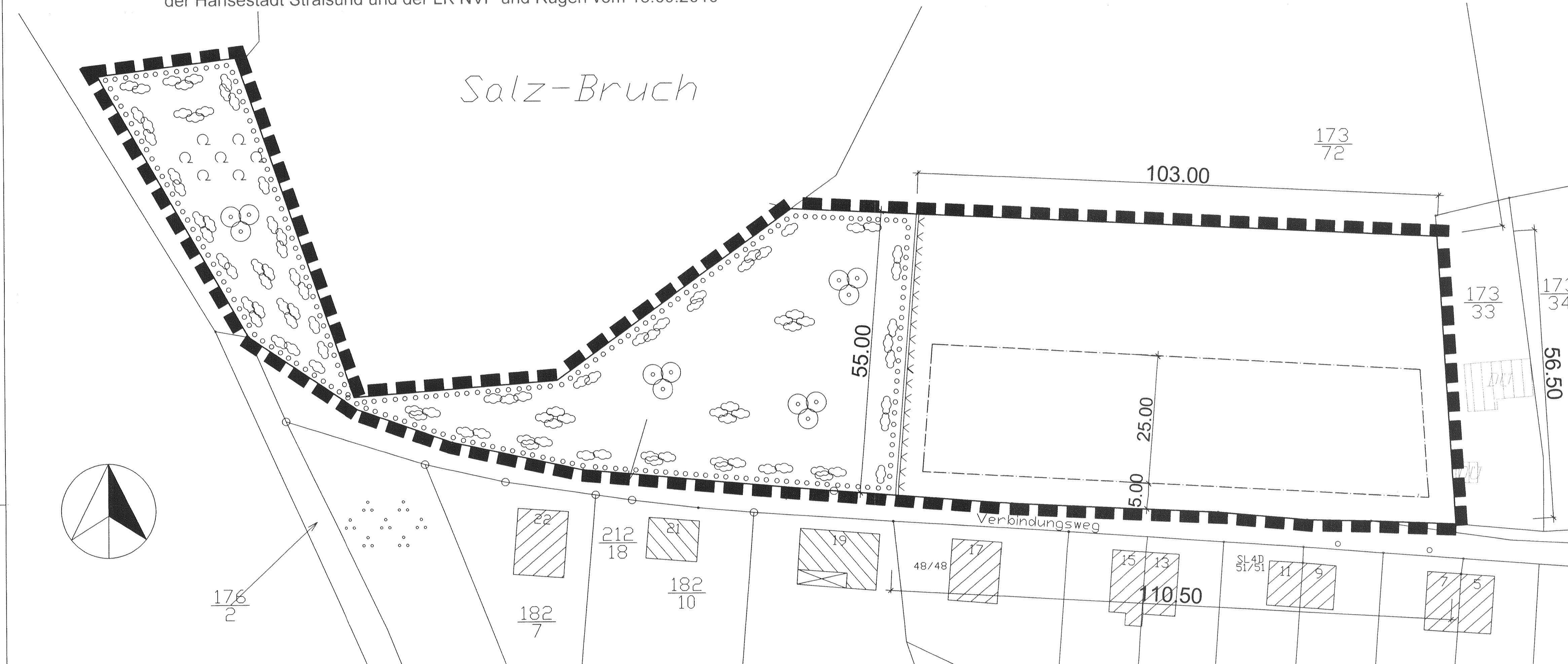


Ergänzungssatzung

Planzeichnung

M 1:500

Plangrundlage: Auszug aus dem ALK des Kataster- und Vermessungsamtes der Hansestadt Stralsund und der LK NVP und Rügen vom 15.09.2010



§1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die durch die Ergänzungssatzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Flächen umfassen die aufgeführte Teilfläche des Flurstücks 173/72, Flur 1 der Gemarkung Kolkzow.

§2 Zulässigkeit von Vorhaben

Für die durch die Ergänzungssatzung in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbezogenen Flächen gelten folgende Festsetzungen:

- (1) Zulässig sind innerhalb der Ergänzungsflächen Wohngebäude und die im § 12 BauNVO genannten Stellplätze. Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne § 14 zugelassen. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

§3 Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- (1) Auf der Fläche zum Anpflanzen werden 12 Stück Hochstämme der Pflanzqualität Hochstamm (3x verpflanzt, 12-14cm Umfang), in Gruppen mit je 3 Stück der Arten Feldahorn (Acer campestre) und Stieleiche (Quercus robur) (2 Gruppen) gepflanzt.

Für die Straucharten sind die Stückarten wie folgt festzusetzen:

Stück	Art
100	Hasel (Corylus avellana)
60	Hartriegel (Cornus sanguinea)
200	Weißdorn (Crataegus laevigata)
200	Schlehe (Prunus spinosa)
40	Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
40	Holzapfel (Malus sylvestris)
60	Hundsrose (Rosa canina)
60	Filzrose (Rosa tomentosa)
60	Heckenrose (Rosa corymbifera)
30	Eberesche (Sorbus aucuparia)

Auszugehen ist bei einer Initialpflanzung immer von einem zu bepflanzenden Anteil von 20% - 30%. Umlaufend ist ein 2,5m breiter Saumstreifen freizuhalten. Die Strauchpflanzungen erfolgen in Gruppen zu mind. 10 kleinen Sträuchern. Im Randbereich zum Saumstreifen sind überwiegend rosenartige Sträucher zu pflanzen. Danach folgen größere dornenartige Sträucher.

Zum äußeren Schutz der Anpflanzungen ist eine geeignete Einfriedung (h=1,80m Wildzaun) vorzusehen. Dieser ist nach 5 Jahren bzw. nach Anwacherfolg wieder zu entfernen.

Zur angrenzenden Wohnnutzung ist eine dauerhafte Zäunung h=1,20m vorzusehen.

Eine wirtschaftliche Nutzung der Ausgleichsfläche ist dauerhaft ausgeschlossen.

Hinweise

Bodendenkmalschutz
(§ 11 DSchG M-V in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmäler)

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für die Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V (GVOBl. M-V Nr. 1 v. 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu informieren.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Aufgrund des § 34 Abs. 4, Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 219) geändert, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Bekanntmachung vom folgende Satzung für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung "Verbindungsweg" erlassen:

Planzeichenerklärung

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung

— — — Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

○ ○ ○ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

○ Anpflanzen von Bäumen

☁ Anpflanzen von Sträuchern

34.12 ausgerichtete Bemaßung

Darstellung ohne Normcharakter

▨ vorhandene bauliche Anlagen, Haupt- und Nebennutzung

173/72 Flurstücke

— — — Flurstücksgrenze

— — — dauerhafte Zäunung (H=1,20m)

Verfahrensvermerke:

- Die Gemeindevertretung hat am 21.11.2011 den Entwurf der Satzung über die Ergänzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich Verbindungsweg mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Dettmannsdorf, den 06.03.2012
Der Bürgermeister
- Den betroffenen Bürgern ist im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2011 bis zum 20.01.2012 während der Dienststunden im Amt Recknitz-Trebbel die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben worden.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.12.2011 in der in der Zeit vom bis zum 19.01.2012 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dettmannsdorf, den 06.03.2012
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.12.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Dettmannsdorf, den 06.03.2012
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.03.2012 geprüft.
Das Ergebnis ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.
Dettmannsdorf, den 06.03.2012
Der Bürgermeister
- Die Satzung über die Ergänzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich Verbindungsweg der Gemeinde Dettmannsdorf wurde am 05.03.2012 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.2012 gebilligt.
Dettmannsdorf, den 06.03.2012
Der Bürgermeister
- Die Satzung über die Ergänzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich Verbindungsweg der Gemeinde Dettmannsdorf wird hiermit ausfertigt.
Dettmannsdorf, den 06.03.2012
Der Bürgermeister
- Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann u. über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind über Aushang von 20.12.2011 im Amt Recknitz-Trebbel ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB sowie § 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 21.03.2012 in Kraft getreten.
Dettmannsdorf, den 05.04.2012
Der Bürgermeister

Übersichtplan



Gemeinde Dettmannsdorf

Ergänzungssatzung "Verbindungsweg"

GROTH | Ingenieure



Bauherleitung
Bauplanung
Bauüberwachung

Dipl.-Bauing. Jürgen Groth
Am Markt 4
18334 Bad Sülze
Telefon (03 82 29) 8 08 17
Fax (03 82 29) 8 08 18
E-Mail (0172) 8 08 97 32
E-Mail: info@groth-ingenieure.de

Gemeinde Dettmannsdorf
über das
Amt Recknitz-Trebbel
Landkreis Vorpommern-Rügen

08.02.2012